

Von der Pflegestufe zum Pflegegrad

Mit Einführung der Pflegegrade hat sich auch der Begriff Pflegebedürftigkeit geändert. Diesen findet man in §14 SGB XI

Die wesentlichen Inhalte haben wir Ihnen hier zusammengefasst:

§ 14 SGB XI Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

(2) Maßgeblich zur Beurteilung für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind folgende sechs Bereiche.

1. Mobilität
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Die Überleitung von der Pflegestufe in den Pflegegrad

Fünf Pflegegrade haben die bisherigen drei Pflegestufen ersetzt. Alle Pflegebedürftigen erhalten gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Überleitung von der Pflegestufe in die neuen Pflegegrade erfolgte automatisch.

Bei Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen galt die Regel „+1“.

In Pflegestufen bis 2016

Pflegestufe I

Pflegestufe II

Pflegestufe III

Pflegestufe III (Härtefall)

In Pflegegraden seit 2017

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz galt die Regel „+2“.

In Pflegestufen bis 2016

Pflegestufe 0

Pflegestufe I

Pflegestufe II

Pflegestufe III

In Pflegegraden seit 2017

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5